

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
[info.ra.bvd@be.ch](mailto:info.ra.bvd@be.ch)



Bern, 30. Mai 2023

## VERNEHMLASSUNGSANTWORT

### Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLS-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zum BLS-Gesetz. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Die SP Kanton Bern begrüsst die Schaffung eines Beteiligungsgesetzes für die BLS AG. Die SP Kanton Bern teilt die Einschätzung, dass ein solches Beteiligungsgesetz gemäss Kantonsverfassung notwendig ist. Schon im Juni 2018 verlangte der damalige SP-Grossrat Adrian Wüthrich in einem Vorstoss (M 101-2018) die Schaffung eines BLS-Beteiligungsgesetzes. Dieser Vorstoss wurde zwar angenommen, aber auch umgehend abgeschrieben. Dank der Intervention der grossrätlichen GPK wurde das Beteiligungsgesetz nun doch noch angegangen. Es ist richtig, dass der Kanton Bern bedeutende Beteiligungen in einem eigenen Gesetz regelt. Einerseits ist der Kanton Bern Mehrheitseigner der BLS. Andererseits gehört der öffentliche Verkehr und dessen Infrastruktur zum Service Public. Für die SP Kanton Bern ist es deshalb zentral, dass die BLS mehrheitlich im Besitz des Kantons Bern und damit der Allgemeinheit bleibt. Auch wenn die SP Kanton Bern den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz begrüsst, haben wir dennoch mehrere Bemerkungen und wichtige Ergänzungen. Gerne gehen wir im Folgenden auf die einzelnen Artikel ein.

#### Artikel 2: Zweck der Beteiligung

Die SP Kanton Bern unterstützt die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke der kantonalen Beteiligung. Insbesondere die Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr ist für die SP von zentraler Bedeutung. Allerdings ist die SP Kanton Bern der Ansicht, dass der Zweck der Beteiligung noch unvollständig ist. Einerseits fehlen Angaben dazu, was die erwähnte Grundversorgung beinhaltet. Andererseits steht im Gesetz nichts zum Personal der BLS.

Der öffentliche Regionalverkehr ist von grosser Bedeutung für die gesamte Bevölkerung. Er muss flächendeckend und für alle Menschen bezahlbar sein. Dies ist ein wichtiger Schlüssel für die angestrebte ÖV-Offensive. Als Mehrheitseigner soll der Kanton Bern darauf hinwirken, dass die BLS das gesamte Kantonsgebiet erschliesst und die Ticketpreise der Kaufkraft der Kund:innen anpasst. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb die folgende Ergänzung für Artikel 2, Absatz 2.

*<sup>2</sup>Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG trägt insbesondere zur Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr bei. Diese Grundversorgung beinhaltet ein flächendeckendes und bezahlbares Angebot.*

Als Mehrheitseigner kann der Kanton auch Einfluss auf die BLS AG als Arbeitgeberin nehmen. Die SP Kanton Bern stellt mit Befremden fest, dass das BLS-Personal mit keinem Wort im Beteiligungsgesetz erwähnt wird. Für die SP Kanton Bern ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Kanton Bern nicht nur beim eigenen Personal ein guter Arbeitgeber ist, sondern auch bei seinen Beteiligungen sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und ein Mitspracherecht für das Personal garantiert. Konkret bedeutet dies für das BLS-Personal ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb für Artikel 2 einen zusätzlichen Absatz 3.

*<sup>3</sup>Die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG garantiert sozialverträgliche Arbeitsbedingungen für das Personal der BLS und deren Tochterunternehmen in Form eines Gesamtarbeitsvertrags und eines Mitspracherechts im Verwaltungsrat.*

### **Artikel 3: Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG**

Die SP Kanton Bern unterstützt mit aller Deutlichkeit, dass eine Mindestbeteiligung von mehr als 50% im Gesetz festgeschrieben wird. Nur als Mehrheitseigner kann der Kanton seine Verantwortung für den Service Public wahrnehmen und die Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr sicherstellen, wie in Artikel 2 festgehalten. Aus Sicht der SP Kanton Bern ist jedoch eine Obergrenze der Beteiligung nicht zwingend nötig. Zwar wird eine kantonale Beteiligung über 70% momentan nicht angestrebt. Sollte sich die Situation aber einmal ändern und der Bund oder andere Kantone ihre Anteile verkaufen wollen, wäre es wenig sinnvoll, dass sich der Kanton Bern ohne Not selber eine Beschränkung auferlegt. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb, auf eine Obergrenze zu verzichten.

*<sup>1</sup>Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 ~~und höchstens 70~~ Prozent an Kapital und Stimmen.*

### **Artikel 6: Stellung des Kantons**

Nachdem die BLS AG Rückzahlungen für zu viel bezogene Abgeltungen von Bund und Kanton leisten musste, verlangte die grossrätliche GPK in ihrem Bericht eine bessere Oberaufsicht durch den Regierungsrat und den Grossen Rat. Mit gewissem Erstaunen stellt die SP fest, dass der Grosse Rat und seine Organe als Aufsichtsbehörde im Gesetz nicht erwähnt werden. Gerade bei der Aufarbeitung der zu viel bezogenen Abgeltungen war es für die GPK schwierig, von der BLS AG die nötigen Informationen für ihre Aufsichtstätigkeit zu erhalten. Zukünftig muss klar gesetzlich geregelt sein, dass der Grosse Rat eine Aufsichtskompetenz über die BLS AG hat. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb Artikel 6 mit einem Absatz 3 zu ergänzen.

*<sup>3</sup>Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen der Aufsicht des Grossen Rates und seiner Organe.*

**Artikel 7: Ausübung der Rechte**

Die SP Kanton Bern begrüsst, dass der Regierungsrat mit dem neuen Gesetz die Ausübung seiner Rechte definieren und sein Controlling über die BLS AG verbessern will. Allerdings muss dies aus Sicht der SP Kanton Bern noch klarer formuliert werden. In ihrem Bericht verlangte die GPK denn auch Eckwerte und Instrumente zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht gegenüber der BLS AG. Aus diesem Grund fordert die SP Kanton Bern die Ausarbeitung eines Aufsichtskonzepts und regelmässige Controlling-Gespräche. Die SP Kanton Bern beantragt in Artikel 7 die folgende Ergänzung von Buchstaben d.

*d trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht, insbesondere auch zur Berichterstattung an den Regierungsrat und an die zuständige Direktion. Dazu erarbeitet er ein Aufsichtskonzept und führt alljährlich ein Controlling-Gespräch.*

Als Mehrheitseigner muss der Kanton Bern zudem auf ein ausgewogenes Lohngefüge des Personals achten. Löhne und Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe und zur Verantwortung stehen und dürfen nicht übermässige Unterschiede aufweisen. Allzu grosse Unterschiede bei den Löhnen werden von der Bevölkerung nicht akzeptiert. Als Mehrheitseigner eines staatsnahen Betriebs nimmt der Kanton eine Vorbildrolle ein. Lohnexzesse wie sie in einem anderen staatsnahen Betrieb vorgekommen sind, müssen zukünftig vermieden werden. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb in Artikel 7 einen zusätzlichen Buchstaben e.

*e sorgt dafür, dass die Löhne und Vergütungen des obersten Kaderns in einem angemessenen Verhältnis zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen.*

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Ueli Egger  
Co-Präsident



Anna Tanner  
Co-Präsidentin



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär